

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 14

1929

Sonnabend, den 23. Februar

Siebenundfiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Steuerhebelisten.

Es wird beabsichtigt, auch für 1929 den Gemeinden die erforderlichen Steuerhebelisten zu bestellen. Zu diesem Zwecke ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir spätestens bis zum 28. v. Mts. die Anzahl der Grundvermögenssteuerpflichtigen einschließlich Forensen mitzuteilen.

Damit die Steuerhebelisten den Gemeinden vor Beginn des neuen Rechnungsjahres rechtzeitig übersandt werden können, ist die Innehaltung des vorbezeichneten Termins unbedingt erforderlich.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Hufbeschlaglehrturfus.

Anfang April beginnt an der Hufbeschlaglehrturfus in Dublich bei ausreichender Beteiligung ein neuer Lehrgang. Nähere Auskunft erteilt Herr Veterinärarzt i. N. Dr. Heffner in Dublich.

Billiges Unterkommen kann nachgewiesen werden.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, etwaige Interessenten auf den stattfindenden Lehrgang hinzuweisen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Kaufstein, Regierungsassessor.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Auf Grund der §§ 7, 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch für das preussische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Aus Polen, Litauen (mit Ausnahme des Memelgebietes), Estland, Lettland, Finnland, Rußland, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten sowie über diese Länder dürfen Hunde nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Bei der Einfuhr der Hunde ist dem Zollamt ein frühestens 5 Tage vor dem Abtransport ausgestelltes Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, welches ihre genauen Kennzeichen enthält. Soweit das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist,

muß ihm eine behördlich beglaubigte Uebersetzung beigelegt sein. In dem Zeugnis muß bescheinigt sein, daß die Tiere frei von Erscheinungen einer übertragbaren Krankheit, insbesondere frei von Tollwut sind, und daß in dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 Km. weder Tollwut herrscht, noch drei Monate vorher geherrscht hat.

2. Wird das Zeugnis zu 1 nicht beigebracht, so gelten für die Einfuhr an Stelle der Vorschriften zu 1 folgende Bestimmungen:

a) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief verzeichneten bzw. vom Begleiter dem Zollamt anzugebenden Bestimmungsorte befördert werden.

b) Die Begleiter bzw. die Empfänger der Hunde haben das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte der hierfür zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden. Außerdem wird die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von Amts wegen von dem bevorstehenden Eintreffen der Hunde in Kenntnis gesetzt.

c) Am Bestimmungsort unterliegen die Hunde einer dreimonatigen polizeilichen Beobachtung mit folgender Wirkung:

Die Hunde sind alle vier Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt durch die betreffenden Hundebesitzer oder die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen zur Untersuchung vorzuführen. Die Hundebesitzer oder die anderen genannten Personen haben auch etwaige Krankheitsercheinungen der Hunde oder ihr Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen. Verendete Hunde dürfen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes beseitigt werden. Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 2.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von Hunden finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

§ 3.

Für Hunde, die im kleinen Grenzverkehr in Begleitung ihrer Herren (Hirten-, Jagdhunde pp.) die Grenze überschreiten, finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

Die Mitfuhrung solcher Hunde ist nur zulässig, wenn für sie eine ortspolizeiliche Bescheinigung beigebracht wird, nach welcher ihr Standort und dessen Umkreis von 10 Km. frei von Tollwut sind. Die Bescheinigung besitzt eine Gültigkeitsdauer von einem Monat.

Beim Ausbruch der Tollwut in den Grenzbezirken können die Landräte weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Viehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen anordnen.

§ 4.

Die entstehenden Kosten fallen dem Einführenden zur Last.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1929.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. U.: gez. Müffemeier.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung bekannt zu machen und eingeführte Hunde besonders zu überwachen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B.: Kanstein, Regierungsauffeher.

Warnung vor einem fragwürdigen Unternehmen.

Ein Leipziger Buchhändler erbieht sich gemeinnützigen Vereinen unter wechselnden Firmenbezeichnungen (z. B. Deutscher Schatzmarkenverein, „Notgemeinschaft der Weltkriegsopfer aus dem Akademikerstande“) zur Herstellung und Verbreitung bildgeschmückter Briefverschlusssmarken, deren Verkaufserlös zur Förderung der von den Vereinen erfolgten Wohlfahrtsaufgaben verwandt werden soll. Abgesehen davon, daß die hierzu erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt ist, bietet das fragliche Unternehmen nach dem Ergebnis amtlicher Feststellungen keinerlei Gewähr für ein ordnungsmäßiges Geschäftsgebahren. In den Werbeschreiben, die unter dem Namen „Notgemeinschaft der Weltkriegsopfer aus dem Akademikerstande“ verbreitet worden sind, ist in

mißbräuchlicher Weise neben anderen Persönlichkeiten der Herr Reichspräsident als Förderer der Organisation bezeichnet. Die Öffentlichkeit und insbesondere alle gemeinnützigen Vereine werden davor gewarnt, sich in eine Geschäftsverbindung mit dem Unternehmen einzulassen oder es in sonstiger Weise zu unterstützen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B.: Kanstein, Regierungsauffeher.

Merk dir zwei Wörtchen – einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! – bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24